

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich

Staatsministerium

Ministerium für Finanzen

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Antrag der Abgeordneten Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

- **Ausgestaltung der Corona-Verordnung Studienbetrieb**
- **Drucksache 17 / 1668**

Ihr Schreiben vom 24. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *inwieweit die Corona-Verordnungen des Landes einem Begründungszwang unterliegen;*

Nach § 28a Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG) sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen. Für Schutzmaßnahmen über § 28a Absatz 1 hinaus, gilt die Regelung entsprechend (§ 28a Absatz 7 IfSG).

2. *in welchem zeitlichen Kontext mit einer Änderung der geltenden Verordnung für den Studienbetrieb durch eine Änderungs-Verordnung eine Begründung für die darin enthaltenen Rechtsänderungen vorgelegt werden muss oder sollte;*

Nach der Begründung zum IfSG (BT-Drs. 19/24334, S. 74) ist die Begründung „möglichst zeitnah nach Erlass der Rechtsverordnung zu veröffentlichen.“ Die Landesregierung geht daher von einer Veröffentlichung in der Regel innerhalb von drei Tagen nach Erlass aus. In der Regel wurde die Begründung zur Corona-Verordnung (CoronaVO) Studienbetrieb bisher am Tag der Verkündung, in wenigen Fällen am nächsten oder übernächsten Tag veröffentlicht.

3. *zu welchem Zeitpunkt die Begründung zur „Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb“ vom 11. Januar 2022 veröffentlicht und dem Landtag zugeleitet wurde;*
4. *zu welchem Zeitpunkt die Neuregelungen aus der vorgenannten, notverkündeten Verordnung gelten sollten;*

Die Ziffern 3. und 4. werden gemeinsam beantwortet.

Die Regelungen der CoronaVO Studienbetrieb, die am 11. Januar 2022 notverkündet wurden, traten am Tag nach der Verkündung, also am 12. Januar 2022 in Kraft. Die Begründung wurde am 13. Januar 2022 dem Landtag zugesandt und auf der Homepage des Wissenschaftsministeriums veröffentlicht. Zeitgleich wurde sie außerdem den Hochschulen und der Landesstudierendenvertretung übermittelt. Die Hochschulen und die Landesstudierendenvertretung wurden zudem am Tag der Notverkündung über die wesentlichen Inhalte der Änderungsverordnung informiert.

5. *welche Bedeutung sie dem Präsenzstudienbetrieb beimisst, insbesondere hinsichtlich der gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung und mit Blick auf die zurückliegenden Einschränkungen und Belastungen für Studierende und Lehrende in drei reinen Online-Semestern;*

Präsenz ist im Hochschulsystem des Landes und für die Entwicklung junger Menschen äußerst wichtig. Es geht um Diskurs und kritische Auseinandersetzung, gemeinsames Lernen, Motivation und Verbundenheit. Die staatlichen Hochschulen des Landes sind dementsprechend rechtlich und organisatorisch als Präsenzhochschulen konzipiert. Daher ist die Durchführung des Studienbetriebs in Präsenz auch während der Pandemie vorrangiges Ziel, soweit das Infektionsgeschehen und insbesondere der Gesundheitsschutz dies zulassen. Die Maßnahmen der Corona-VO Studienbetrieb sind hierauf entsprechend ausgerichtet und ermöglichten zuletzt im Wintersemester 2021/2022 ein hohes Maß an Präsenz trotz Pandemie.

6. *welche möglichen Einschränkungen für den Präsenzbetrieb an den Hochschulen sie durch die Omikron-Variante des Corona-Virus erwartet und deshalb bspw. eine weitere Verlängerung der Prüfungsfristen für die Studierenden plant;*

Die Regelungen der CoronaVO Studienbetrieb geben den Hochschulen hinreichende Spielräume, den Studienbetrieb wie bisher nach einer verantwortungsvollen Gefährdungsbeurteilung vor Ort im erweiterten Präsenzbetrieb durchzuführen. Aktuell findet an den meisten Hochschulen die Prüfungsphase statt. Angesichts der sehr dynamischen Situation und mit Blick auf die anstehende Konferenz des Bundeskanzlers und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Februar 2022 werden unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Pandemielage, der Landesstrategie und in Abstimmung mit den Hochschulen die weiteren Schritte beraten, um den Präsenzbetrieb im Rahmen eines verantwortungsvollen Gesundheitsschutzes zu gewährleisten.

Die Regelung zur Verlängerung der Prüfungsfristen wurde bereits durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 unter gleichzeitiger Einführung einer Höchstgrenze für die Verlängerung auf drei Semester auf das Wintersemester 2021/2022 erweitert. Das Wissenschaftsministerium kann die Regelung durch Rechtsverordnung unter Beibehaltung der gesetzlichen Limitierung auf weitere Semester erstrecken. Hierüber wird rechtzeitig entschieden.

7. *inwiefern sie bereits Erkenntnisse darüber besitzt, dass einzelne Hochschulen bzw. Lehrende an einzelnen Hochschulen nunmehr vermehrt Lehrveranstaltungen ausschließlich online bzw. digital anbieten, etwa infolge der Anpassung der CoronaVO Studienbetrieb aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2021 oder über den Jahreswechsel;*

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hatte im Dezember 2021 die Regelung in § 2 Absatz 5 Satz 4 CoronaVO Studienbetrieb, wonach die Hochschulen für Studierende, die in der Alarmstufe II wegen fehlender Immunisierung nicht an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, die Studierbarkeit sicherzustellen haben, zwar als richtig, aber als verfassungsrechtlich zu unbestimmt betrachtet. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2021 hatte der VGH daher § 2 Absatz 5 CoronaVO Studienbetrieb in der bis dahin geltenden Fassung vorläufig außer Vollzug gesetzt. Mit Änderungsverordnung vom 19. Dezember 2021 wurde durch Änderung des § 2 Absatz 5 Satz 4 CoronaVO Studienbetrieb dem Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen. Die Regelung enthält entsprechend den Vorgaben des VGH detaillierte Vorgaben für nach der Studienordnung vorgesehene Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen. Danach haben die Hochschulen die Studierbarkeit der Studiengänge für nicht-immunisierte Studierende in der Alarmstufe II, soweit diese nicht an einer Präsenzveranstaltung teilnehmen dürfen, sicherzustellen, indem sie ihnen

1. einen zeitgleichen digitalen Zugang zu diesen Veranstaltungen,
2. eine digitale Aufzeichnung unverzüglich im Anschluss an diese Veranstaltungen,
3. schriftliche Unterlagen, die den Lehrstoff beinhalten, vor oder unverzüglich im Anschluss an diese Veranstaltungen,
4. Angebote nach den Nummern 1 bis 3 in geeigneter Kombination oder
5. Angebote, die im Wesentlichen in gleichwertiger Weise die Studierbarkeit der Studiengänge gewährleisten,

zur Verfügung stellen. Der VGH hat diese Regelung in seinem Beschluss vom 20. Januar 2022 bestätigt.

Die Konkretisierung der bestehenden Regelung im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot bot daher keinen Anlass, Lehrveranstaltungen vermehrt ausschließlich online oder bzw. digital anbieten.

Soweit Beschwerden vorlagen, hat das Wissenschaftsministerium die betroffenen Hochschulen um Stellungnahme und Durchführung eines verstärkten Präsenzbe-

triebs gebeten. Die Hochschulen haben versichert, spätestens ab Januar 2022 wieder verstärkt in den Präsenzbetrieb zu gehen. Die meisten Hochschulen hatten zudem eine längere Weihnachtspause bis zum 10. Januar 2022.

8. *inwieweit diese aktuelle Entwicklung auch durch systematische Erhebungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) verifiziert wurde oder werden kann, nachdem zum Berichtszeitpunkt der Drucksache 17/970 zu Beginn des laufenden Vorlesungsbetriebs im Wintersemester 2021/22 noch keine gesicherten Aussagen über den Präsenzanteil in der Lehre getroffen werden konnten;*
9. *welche Abweichungen von der Annahme des MWK zu Beginn des laufenden Wintersemesters festgestellt werden müssen, soweit dereinst von einem Präsenzanteil von durchschnittlich deutlich über 50 Prozent und an nicht-universitären Hochschulen noch deutlich höher ausgegangen wurde;*

Die Ziffern 8. und 9. werden gemeinsam beantwortet.

Die Hochschulen haben auf der Basis der jeweils geltenden Regelungen mit verantwortungsvollen Hygienekonzepten, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vor Ort regelmäßig angepasst werden, im Wintersemester 2021/2022 einen deutlich ausweiteten Präsenzstudienbetrieb angeboten. Aus Sicht des Wissenschaftsministeriums hat sich der zu Vorlesungsbeginn prognostizierte Anteil an Präsenz grundsätzlich bestätigt. Dass gegebenenfalls das Infektionsgeschehen an einzelnen Standorten zu verstärkter Nutzung der hybriden Angebote geführt hat, steht dem nicht entgegen. Der Anteil der Präsenz hängt zudem von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem den Fachbereichen und deren Fächerkultur, der Größe und Art der Veranstaltungen sowie den Gegebenheiten vor Ort.

10. *wie hoch die Aufwendungen der Hochschulen für Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zur Überprüfung des Impf-, Test- oder Genesenenstatus beziffert und von einer Deckung durch landesseitige Einmalzahlungen, wie etwa die Leistungen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken, ausgegangen werden kann;*

Das Land hat die Hochschulen bislang in vier Tranchen zusätzlich mit insgesamt rund 110 Mio. Euro für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Studienbetriebs während der Pandemie finanziell unterstützt. Zuletzt ging es darum, Lernrückstände der Studierenden auszugleichen. Dafür wurden den Hochschulen in diesem

Jahr 28 Mio. Euro bereitgestellt. Im Einzelnen wurden für den Studienbetrieb bereitgestellt:

- Mittel für die digitale Ertüchtigung i.H.v. bis zu 40,2 Mio. EUR
(Rücklage für Haushaltsrisiken)
- Mittel für corona-bedingte Zusatzbedarfe i.H.v. bis zu 29,0 Mio. EUR
(3. Nachtrag zum Haushalt 2020/21)
- Mittel für Hygienemaßnahmen an den Hochschulen i.H.v. bis zu 13,5 Mio. EUR
(Rücklage für Haushaltsrisiken)
- Mittel für das Programm Lernrückstände i.H.v. 28 Mio. EUR
(Haushalt 2022)

Derzeit wird erhoben, ob und in welcher Höhe ein zusätzlicher finanzieller Mehrbedarf für die personalintensiven Vollkontrollen entstanden ist, die im Laufe des Wintersemesters 2021/22 und ggf. noch im Sommersemester 2022 pandemiebedingt in den Alarmstufen notwendig wurden bzw. noch werden. Trotz einer hohen Impfquote sind die Kontrollen aufwändig und werden wie in der Stellungnahme zum LT-Antrag Drs. 17/970 mitgeteilt, zum Teil mit externen Dienstleistern, zum Teil auch mit studentischen Aushilfskräften durchgeführt. Auf Grundlage dieser Erhebung wird geprüft, ob weitere Mittel aus der Rücklage für Haushaltsrisiken für das laufende Wintersemester beantragt werden.

11. inwieweit es nach ihrer Kenntnis an den Hochschulen zu geeigneten Regelungen zur Teilhabe von Ungeimpften im Sinne des § 2 Absatz 5 CoronaVO Studienbetrieb entsprechend der Vorgaben des VGH gekommen ist, die die kollidierenden Schutzgüter Gesundheit und Bildung in einen gerechten Ausgleich bringen und geeignete Ersatzangebote im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Präsenzveranstaltung sicherstellen;

Die Hochschulen sind nach § 2 Absatz 5 CoronaVO Studienbetrieb verpflichtet, zur Sicherstellung der Studierbarkeit denjenigen Studierenden, die nicht an 2G-Veranstaltungen teilnehmen dürfen, geeignete Ersatzangebote im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Präsenzveranstaltung zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung wurden durch Beschluss des VGH vom 20. Januar 2022 bestätigt. Sie ist geeignet, die Teilnahme von Ungeimpften sicherzustellen und wird von den Hochschulen auch entsprechend umgesetzt. Einer weiteren Hochschulregelung bedarf es hierzu nicht.

12. inwieweit sie es in das Ermessen der jeweiligen Hochschulleitung oder als Ausfluss der Lehrfreiheit in die Sphäre der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verortet ansieht, über die Ausgestaltung der jeweiligen Lehrveranstaltung als hybrid, rein digital oder in Präsenz zu befinden;

Die staatlichen Hochschulen des Landes sind rechtlich und organisatorisch als Präsenzhochschulen konzipiert. Sie sind keine Fernhochschulen. Dies schließt nicht aus, dass es ergänzende Onlineangebote gibt oder dass Präsenzangebote durch Online-Elemente bereichert werden. Die grundlegende Ausrichtung der Hochschule auf eine Präsenzlehre ist aber durch die Widmung vorgegeben.

Der Charakter als Präsenzhochschulen schlägt sich nicht zuletzt in der Ausstattung nieder, u. a. in Hörsälen, Bibliotheken, Wohnheimen und Mensen. Sie kommt zum Ausdruck in den Regelungen über die Prüfungen, die erst in der Pandemie mit Sonderregelungen zu Onlineprüfungen (§§ 32a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG)) ergänzt worden sind. Dazu kommt die Verpflichtung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, während der Vorlesungszeiten an der Hochschule anwesend zu sein (§ 45 Abs. 8 Satz 2 LHG), explizit zu dem Zweck, dass *„die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und anderer Dienstaufgaben gewährleistet ist.“*

Unter Pandemiebedingungen können die hierfür zuständigen Stellen den Präsenzbetrieb aus Infektionsschutzgründen einschränken. Für den Studienbetrieb sind solche Einschränkungen durch die CoronaVO Studienbetrieb des Wissenschaftsministeriums erfolgt. Dies schließt es nicht aus, dass im Rahmen der Anstaltsgewalt oder des Hausrechts die an den Hochschulen zuständigen Stellen weitergehende Vorgaben machen, wenn diese erforderlich sind, um ein nachhaltiges Funktionieren des Studienbetriebs sicherzustellen. Dies kann auch die Art und Weise des Studienbetriebs betreffen. Das Hausrecht ist bei den Rektorinnen und Rektoren primär verortet, die Anstaltsgewalt bei den Rektoraten als Kollegialorganen (über die Generalklausel in § 16 Abs. 3 Satz 1 LHG), soweit nicht eine Zuständigkeit der Senate gegeben ist, z. B. weil Vorgaben in Form einer Satzung getroffen werden.

Die Dienstaufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers richten sich nach den die Hochschule insgesamt als Institution treffenden Aufgaben (§ 46 Abs. 1 Satz 1 LHG). Sie werden weiter konkretisiert durch Beschlüsse der Hochschulorgane (§ 46 Abs. 2 Satz 2 LHG) sowie durch Festlegung der Lehraufgaben durch das zuständige Dekanat (§ 23 Abs. 3 Satz 2 LHG). Die Hochschulorgane haben ihrerseits die Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu wahren,

die auch die inhaltliche und methodische Gestaltung umfasst (§ 3 Abs. 3 Satz 1 LHG). Dies bedeutet in erster Linie, dass die oder der Lehrende selbst zu entscheiden hat, welche Schwerpunkte sie oder er setzen will, in welcher Reihenfolge der Lehrstoff dargeboten wird und welche Hilfsmittel zur Vermittlung des Stoffes eingesetzt werden (BVerwG, Urt. v. 18.06.1997 - 6 C 5/96 - juris Rn. 39). Diese Rechtslage erfordert aber eine enge Abstimmung bei Fragen, die über die Einzelveranstaltung hinaus die Gesamtkonzeption des Lehrbetriebs betreffen. Gerade hier ist auch die besondere Verantwortung der Hochschulgremien gegeben (§ 3 Abs. 3 Satz 2 LHG).

13. welche Erkenntnisse für die künftige Ausgestaltung der CoronaVO Studienbetrieb aus der Verpflichtung der Hochschulen gewonnen werden konnte, Modellvorhaben wissenschaftlich zu begleiten und nach jeweils vier Wochen dem Wissenschaftsministerium und dem Sozialministerium zu berichten (mit Darstellung der Rückmeldungen der Hochschulen in geeigneter Form);

Vorrangiges Ziel der Stichprobenziehung zur Kontrolle des 3G-Status war es, der Rechtsverpflichtung zum Nachweis der Zutrittsvoraussetzungen, die Voraussetzung für einen erweiterten Präsenzbetrieb war, Nachdruck zu verleihen. Das Modellvorhaben zielte daher in erster Linie darauf ab, bei unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort mindestens vier Wochen lang Erfahrungen zu sammeln. Danach sollte entschieden, ob und unter welchen Voraussetzungen im Rahmen der künftigen Landesstrategie und den örtlichen Gegebenheiten weitere Vorgaben erforderlich sind. Gemessen an diesem Ziel hat sich das Modellvorhaben bewährt und wird daher aufgrund der bisherigen Erfahrungen verstetigt. Der Schwerpunkt des Modellvorhabens fand in der Zeit vom 7. September 2021 bis 22. November 2021 statt. Während der Anwendung der Regelungen der Alarmstufe II vom 23. November 2021 bis 23. Januar 2022 fanden Vollkontrollen statt. An dem Modellvorhaben zur 3G-Kontrolle der Studierenden haben 36 Hochschulen in der Regel mit Beginn des an der jeweiligen Hochschule geltenden Vorlesungsbeginns für einen Zeitraum von mindestens fünf Wochen teilgenommen. Die Hochschulen haben fachlich fundierte Konzepte ausgearbeitet und umgesetzt, die Durchführung wissenschaftlich begleitet sowie hierüber jeweils nach vier Wochen berichtet. An den Hochschulen lag die Impfquote unter den Präsenzstudierenden im Beobachtungszeitraum in der Regel zwischen 80 und bis 90 Prozent mit steigender Tendenz. Gerade an großen Hochschulen ermöglicht die Stichprobenregelung ein Mehr an Präsenz und führt zu einem deutlichen Bürokratieabbau. Insgesamt haben die Hochschulen mitgeteilt, dass es nur wenige Verstöße gegen die 2G- oder 3G-Vorgaben gab.

Mit Änderungsverordnung zur CoronaVO Studienbetrieb vom 1. Februar 2022, die das Wissenschaftsministerium dem Landtag am 2. Februar 2022 gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen übersandt hat, wurde die Möglichkeit, die Kontrolle der Impf-, Genesenen- und Textnachweise anhand von Stichproben durchzuführen, in den Regelbetrieb überführt.

14. inwieweit bei der verfassungsmäßigen Güterabwägung hinsichtlich der nun geltenden pauschalen Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske während der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in Innenräumen berücksichtigt wurde, dass mit einer Sitzordnung bei Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs und einem Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen bisher auf das Tragen einer Maske nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der CoronaVO Studienbetrieb verzichtet werden konnte;

Die Entscheidung, in Innenräumen das Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Masken grundsätzlich anzuordnen, begründete sich, wie auch in der Begründung zur CoronaVO Studienbetrieb dargelegt wird, vor allem in der noch ansteckenderen und sich schneller verbreitenden Omikron-Variante. Die Abwägung zwischen der Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs und dem Gesundheitsschutz im Rahmen der Gesamtentwicklung und der Gesamtstrategie führte zur erweiterten Maskenpflicht als weitere schutzerhöhende Maßnahme generell in Innenräumen. Die Regelung dient sowohl dem Fremd- als auch dem Eigenschutz. Die Entscheidung orientiert sich auch an dem Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. Januar 2022, dessen Maßnahmen weiter aufrechterhalten wurden. Sie entspricht auch der Strategie des Landes. Die Ausnahme nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 (Mindestabstand) CoronaVO Studienbetrieb ist daher während der Geltung der Warn- und Alarmstufen ausgesetzt, vgl. § 2 Absatz 2 bis 5 CoronaVO Studienbetrieb. Die übrigen Ausnahmen, etwa für Vortragende oder bei Prüfungen, sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verblieben.

15. welche Relevanz sie Lehrveranstaltungen im Freien beimisst, wie sie in der Begründung der aktuellen CoronaVO Studienbetrieb angeführt werden, insbesondere im laufenden Wintersemester.

Die Passage in der Begründung beinhaltet lediglich einen klarstellenden Hinweis, dass bei Lehrveranstaltungen im Freien das Tragen einer medizinischen Maske ausreichend ist. Dies gilt z.B. in Praxisveranstaltungen, die regulär im Freien auch im

Wintersemester abgehalten werden können, etwa in botanischen Gärten, Lehrwäldern, Grabungsstätten oder bei Exkursionen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL
Ministerin